
Verordnung über die Gebühren bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte

vom 24. Januar 1995 (Stand 30. September 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 2 Abs. 1 und 4 sowie Art. 12 Abs. 2 lit. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer¹⁾

verordnet:

Art. 1 Gebührenhöhe

¹ Das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhebt für die arbeitsmarktliche Bewilligung oder schriftliche Ablehnung von Gesuchen um Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte folgende Gebühren: *

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Jahresaufenthalter, erstmaliger Stellenantritt (z.B. Familiennachzug, usw.) | Fr. 200.– |
| b) | Praktikanten, Au-pair-Mädchen und andere Kurzaufenthalter | Fr. 150.– |
| c) | 4-Monats-Bewilligungen | Fr. 100.– |
| d) | Grenzgänger | Fr. 100.– |
| e) | Saisonarbeitskräfte | Fr. 60.– |

² Für besondere aufwendige Fälle können die Gebühren gemäss Abs. 1 angemessen erhöht werden.

³ Die Gebühren je Fall darf den Betrag von Fr. 350.– nie überschreiten.

Art. 2 Gebührenerlass

¹ Das Departement Volks- und Landwirtschaft kann in Härtefällen die Gebühren gemäss Art. 1 ganz oder teilweise erlassen.

¹⁾ SR [142.241](#)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Gebührentragung

¹ Die Gebühren gemäss Art. 1 sind ausschliesslich vom Arbeitgeber zu tragen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

² Die Verordnung vom 9. Dezember 1980 über die Gebühren bei der Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte²⁾ wird aufgehoben.

²⁾ bGS 122.23 (If. Nr. 38)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
27.09.2016	30.09.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1321 / 2016, S. 1332

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1	27.09.2016	30.09.2016	geändert	1321 / 2016, S. 1332